Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2337

14. 12. 82

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Einwilligung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 15 02 Tit. 642 07 des Haushaltsjahres 1982 (Ausgaben nach § 8 Abs. 2 Unterhaltsvorschußgesetz)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 2 – Ges 0237 – 1/82 – vom 8. Dezember 1982:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 15 02 Tit. 642 07 (Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 14 500 000 DM zu leisten.

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz erhalten Kinder unter sechs Jahren, die im Bundesgebiet bei einem alleinstehenden Elternteil leben und von dem anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt (oder im Falle seines Todes keine Waisenbezüge) mindestens in Höhe des für nichteheliche Kinder derselben Altersgruppe maßgeblichen Regelunterhalts beziehen, aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsleistungen bis zu dieser Höhe. Die Aufwendungen werden je zu 50 v. H. vom Bund und von den Ländern getragen.

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde die tatsächliche Inanspruchnahme nicht vorhergesehen.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar und unvorhergesehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333